Einreicher: Haupt- und Ordnungsamt

Böhlen, den

14.02.2024

Antragsnummer: 2024/010 Datum der Sitzung: 29.02.2024

öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss über den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle "Meldebehörden" mit der Stadt Rötha und der Gemeinde Neukieritzsch

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt, mit der Stadt Rötha und der Gemeinde Neukieritzsch zur Durchführung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle "Meldebehörden" gem. § 71 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zu vereinbaren.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Stadt Rötha und der Gemeinde Neukieritzsch eine entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 29.02.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

...... Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

Welche Beschlüsse sind		aufzuheben: zu ändern:	
Vorlage wurde vorberaten mit:			
×	Verwaltungsaussch	uss	Occured 13.2.24 Unterschrift/Datum
0	Technischer Aussc	huss	Unterschrift/Datum
0	Gleichstellungsbea	uftragte	Unterschrift/Datum
Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:			
0	Haupt- und Ordnun	gsamt	 Unterschrift/Datum
0	Amt für Bau- und W	/irtschaftsförderung	Unterschrift/Datum
O	Amt für Finanzen		Unterschrift/Datum
Finanzielle Auswirkungen:			
Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:			
Abweichende oder ablehnende Meinungen:			

Verantwortlich für die Durchführung:

Haupt- und Ordnungsamt

Begründung:

Die Kommunen Böhlen, Neukieritzsch und Rötha wollen sich als Kooperationskommunen für eine eng verbundene und koordinierte interkommunale Kooperation einsetzen, um die Entwicklungschancen für jede einzelne der beteiligten Kommunen zu erhöhen, Synergien zu nutzen und Ressourcen zu teilen. Ebenfalls wollen die Kommunen bei der Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben zusammenarbeiten

Die Gemeinden streben mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle eine Kooperation der Meldebehörden an, um Synergien zu erzeugen und personelle Ausfälle wechselseitig zu kompensieren. Dies soll eine niedrigschwellige Vertretung der Meldebehörden der beteiligten Kommunen ermöglichen, um den Service für die Bürgerinnen und Bürgern zu erhöhen.

Eine Aufgabenübertragung ist nicht beabsichtigt, sodass es insbesondere für betroffene Bürgerinnen und Bürger bei der bisherigen gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben der Meldebehörden bleibt. Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten üben ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gemeinde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

Für die Zusammenarbeit der Meldebehörden und Gewährleistung der Aufgabenerledigung entstehen keine zusätzlichen Personalkosten bzw. Stellenbedarfe für die Städte und Gemeinde.

Ein Kostenausgleich zwischen den Städten und Gemeinden findet grundsätzlich nicht statt. Dabei gehen die Kommunen davon aus, dass die Lasten aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Bediensteten und Sachmittel grundsätzlich gleich verteilt sind.

Die Zusammenarbeit der Meldebehörden in Form der gemeinsamen Dienststelle wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Weitere Regelungen sind der Zweckvereinbarung in der Anlage zu entnehmen.

Die beteiligten Kommunen stehen mit der Fachaufsicht und der Kommunalaufsicht des Landkreises Leipzig und dem Zweckverband KISA bezüglich des Einvernehmens in Kontakt

Unterschrift

Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: